

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den
Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Vermold - Füchtorf des Wasserbeschaffungsverbandes
Vermold - Sassenberg – Warendorf vom
16. Februar 2005**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III - I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, S. 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 1914), und der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04. Juli 1979 (GV. NRW. S. 488/SGV. NRW. 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135/ SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung: Bergbau und Energie in NRW - verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Vermold – Füchtorf des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg – Vermold - Warendorf und ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

im Kreis Gütersloh: Loxten, Vermold und Peckeloh
im Kreis Warendorf: Füchtorf

(4)Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sowie die Anlage A sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, die Anlage A, die Übersichts- und die Schutzgebietskarte liegen für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei der Bezirksregierung in Detmold
Leopoldstr. 15,
32756 Detmold,
2. bei der Bezirksregierung Münster,
- obere Wasserbehörden -
Domplatz 1 – 3
48128 Münster
3. bei dem Landrat des Kreises Gütersloh,
Wasserstraße 14,
33378 Rheda-Wiedenbrück,
4. bei dem Landrat des Kreises Warendorf,
- untere Wasserbehörden -
Waldenburger Straße 2,
48207 Warendorf
5. bei dem Bürgermeister der Stadt Vermold,
Münsterstraße 16,
33775 Vermold,
6. bei dem Bürgermeister der Stadt Sassenberg,
Schürenbergstraße 17,
48336 Sassenberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird im Sinne dieser Verordnung wie folgt unterteilt:

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten,
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

- Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser von:
- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
 - Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,
 - zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
 - Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
 - Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
 - landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
 - Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung),
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.

(2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Anlagen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern, sammeln oder behandeln. (Abwasserhebeanlagen in Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.)

(3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag. (Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung.)

(4) **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass es in die öffentliche Kanalisation geleitet werden kann.

(5) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU - Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen).

(6) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung angepachtete Ackerflächen, Stilllegungsflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutz eingetragene Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

(7) **Festmistlager** sind ortsfeste Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu, z.B. Stallmist).

(8) **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung, dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

(9) **Freilandtierhaltung** ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.

(10) Eine **grundwasserschonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung weitestgehend ausgeschlossen erscheint.

(11) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(12) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(13) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind land- oder forstwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder PSM-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die häufiger an gleicher Stelle angebaut werden und die zu einer Grundwasserverunreinigung führen können, ausgenommen sind Hausgärten.

(14) **Klärschlamm** ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung.

(15) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Klärschlamm und Kompost werden in dieser VO besondere Regelungen getroffen.

(16) **Nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSM)** in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

(17) **Eine grundwasserschonende Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (PSM)** liegt dann vor, wenn die Grundsätze des Grundwasserschutzes bei der Anwendung berücksichtigt werden.

(18) **Pflanzenkompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, i. d. R. aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.

(19) **Wassergefährdende Stoffe**

- a) im Sinne von § 19 a Abs. 2 WHG sind flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern. Sie werden in einer Rechtsverordnung des Bundes über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungen bestimmt.
- b) im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Sie werden in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft.

(20) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind gewerbliche Betriebe, in denen im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG umgegangen wird (Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden), insbesondere:

- Akkumulatorenfabriken,
- größere Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- Chemikaliengroßhandlungen,
- chemische Fabriken,
- chemische Großreinigungen,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Großgerbereien,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken,
- öffentliche Tankstellen,
- sonstige Betriebe mit vergleichbarer Grundwassergefährdung

(21) **Erweitern bzw. wesentliches Ändern** einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung

darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

§ 3

Schutz in den Zonen III - I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände, Genehmigungserfordernisse und Anzeigepflichten in den Zonen III, II und I folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gem. §§ 19 Abs. 2 Nr. 2 und 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden:

1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenen Maßnahmen (bei belastenden Maßnahmen nach deren vorheriger Anhörung) an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, bei fachspezifischen Fragen auch andere Träger öffentlicher Belange (z.B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der guten fachlichen Praxis beim Düngen erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngerverordnung ausgebracht werden (Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen, DüngVO vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118)), in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Düngedarfsermittlung und -anwendung hat nach den Vorgaben der Düngerverordnung zu erfolgen. Bei der Düngedarfsermittlung sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten. Gemäß den Beratungsempfehlungen sind Untersuchungen über die im Boden verfügbaren N_{\min} -Mengen durchzuführen; die im Boden verfügbaren Stickstoff-Nährstoffmengen können auch nach Empfehlung der Landwirtschaftskammer durch Übernahme der Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder durch Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen, ermittelt werden.

Im Rahmen der Düngerverordnung (a. a. O.) erstellte Nährstoffvergleiche können verwendet werden.

Die untere Wasserbehörde kann für Gartenbaubetriebe auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen, wenn wegen der hohen Anzahl schlagbezogener kleiner Flächen im Betrieb ein schlagbezogener Nachweis für den Unternehmer einen unzumutbaren Zeit-/Arbeitsaufwand bedeutet.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 5 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet auf Aufforderung der unteren Wasserbehörde nach dem Beratungskonzept der Landwirtschaftskammer von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{\min} -Untersuchungen am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) durchzuführen. Das gleiche gilt für Betriebe unter 5 ha bewirtschafteter Fläche im Wasserschutzgebiet bei einem Missverhältnis von Tierbestand zu bewirtschafteter Fläche.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der unteren Wasserbehörde über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten, die hierzu eine Stellungnahme der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einholt.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren N_{\min} -Mengen sind einschließlich der Probenahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - (PSM)

(1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I 1196), in der jeweils gültigen Fassung sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift, gem. RdErl. MURL/MWMTV vom 27. März 2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff.). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat.

Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

(2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche (Gemarkung, Flur und Flurstück) und Name und Anschrift des Anwenders, sofern dieser vom Eigentümer abweicht,
- Datum der Anwendung,
- Art und Name des Mittels,
- Menge des Mittels,
- Kulturart und Anlass der Anwendung,
- Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach der Anlage A ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaft eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigungen nach § 3 i.V.m. der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange, insbesondere das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL oder das Staatliche Umweltamt Münster, beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das zuständige Bergamt zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung,

Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen

§ 9

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung für die Zonen II und III erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL bzw. des Staatlichen Umweltamtes Münster, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, einzuholen. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL bzw. des Staatlichen Umweltamtes Münster nicht Rechnung tragen, entscheidet die obere Wasserbehörde.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1 -5 und 7 entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

Die Regelungen der §§ 6 Abs. 3-5 und 7 Abs. 2 dieser Verordnung gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation im Sinne dieser Verordnung, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Eine **Kooperation** im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertrag- oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits.
2. Die Mitglieder bzw. Vertragspartner der Kooperation müssen verbindliche Regelungen für die Tatbestände der §§ 6 und 7 dieser Verordnung getroffen haben.

3. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
4. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Kammern/Verbände - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 bzw. der Fortschreibung dieses Programms arbeiten. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.
5. Die zuständige untere Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und die Einhaltung der vertraglichen Bindungen sowie die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Abstimmungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.
6. Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland und für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag befreit werden. Über Anträge entscheidet die untere Wasserbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, des Wasserwerksbetreibers und des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL bzw. des Staatlichen Umweltamtes Münster auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

Bei Zweifeln am Vorliegen dieser Voraussetzungen und Anforderungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 i.V.m. der Anlage A dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 und der Anlage A dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG geahndet werden.

§ 12

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind hinsichtlich ihrer wasserrechtlichen Anforderungen von Amts wegen durch die Landräte der Kreise Gütersloh und Warendorf - untere Wasserbehörden - zu

prüfen und zu überwachen, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen bestehen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 14

Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

Über Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen befindet die obere Wasserbehörde jeweils auf Antrag des Betroffenen.

Das weitere Verfahren richtet sich insbesondere nach den Vorschriften der §§ 19 Abs. 3 und 4 WHG, 15 Abs. 2 bis 4 und 134, 135 LWG NRW.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Detmold und Münster in Kraft.

Detmold, den 16. Februar 2005
Az.: 54.1-85.04 GT/V1

DIE BEZIRKSREGIERUNG
- Obere Wasserbehörde -
In Vertretung
Wehmeier

Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 11. März 2005, S. 79 - 99

Bezirksregierung Detmold

**Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung vom
16. Februar 2005****Wasserschutzgebiet : Vermold - Füchtorf****Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen****Zeichenerklärung:**

- V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
 --- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
1	<u>Abfallentsorgungsanlagen</u>			
1.1	<u>Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art</u>			
1.1.1	- Errichten und Erweitern	V G: Locker- und Festgesteinsablagerungen, wenn eine Grundwassergefährdung infolge Umsetzungs- und Auslaugungsprozessen nicht zu besorgen ist.	V	V
1.1.2	- wesentliches Ändern	V G: Änderungen, die das Gefährdungspotential verringern	V	V
1.2	<u>Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager</u> - Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten.	V	V
1.3	<u>Abfallbehandlungsanlagen ausgenommen:</u> Anlagen zur Kompostherstellung - Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden	V	V
1.4	<u>Anlagen zur Kompostherstellung</u> - Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Pflanzenkompostierungsanlagen <u>ausgenommen:</u> - Kompostierungsanlagen bis 50 t/a Durchsatz - Eigenkompostierungsanlagen	V	V

Nr.	Handlung	III	II	I
4	Abwasser			
4.1	Schmutzwasser			
4.1.1	<u>unbehandelt:</u> - Einleiten in oberirdische Gewässer - Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund, - Aufbringen auf Flächen	V	V	V
4.1.2	<u>behandelt:</u>			
4.1.2.1	- Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend die Zone II durchfließen	V	---	V
4.1.2.2	- sonstiges Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V	V
4.1.2.3	- Aufbringen auf Flächen	G	V	V
4.1.2.4	- Einleiten, Verrieseln in den Untergrund	V	V	V
		G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen		
4.2	Kühlwasser			
4.2.1	lediglich thermisch verändertes Kühlwasser - Einleiten in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer	G	V	V
4.2.2	sonstiges Kühlwasser - wie Schmutzwasser s. Ziff. 4.1			
4.3	Niederschlagswasser			
4.3.1	<u>unverschmutzt:</u>			
4.3.1.1	- Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.3.1.2	- großflächiges Versickern/ Verrieseln in den Untergrund	G	G	V
		<u>ausgenommen:</u> Verrieseln über die belebte Bodenzone		
4.3.1.3	- punktuell Einleiten in den Untergrund über a) Schachtversickerung b) sonstige Anlagen zum punktuellen Einleiten	V G	V V	V V
4.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>			
4.3.2.1	- Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V	V
4.3.2.2	- Einleiten in den Untergrund a) punktuell Einleiten über Schachtversickerung b) sonstiges Einleiten Versickern, Verrieseln	V G	V V	V V

Nr.	Handlung	III	II	I
4.3.3 4.3.3.1	stark verschmutzt: - Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Niederschlagswasser von Gleisanlagen (ohne Güterumschlag), von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen	V	V
4.3.3.2	- Einleiten/Versickern/ Verrieseln in den Untergrund	V G: Niederschlagswasser von Gleisanlagen (ohne Güterumschlag), von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen über großflächige oberirdische Versickerungsanlagen - großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone - Einleiten nach Vorbehandlung	V	V
5. 5.1 5.1.1	<u>Anlagen</u> <u>bauliche Anlagen</u> - <u>Errichten von tiefgründigen Bauwerken</u> , die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	V G: Erweiterungsmaßnahmen vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe, und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB	V	V
5.1.2 5.1.2.1	<u>Sonstige bauliche Anlagen jeder Art</u> (soweit nicht gesondert aufgeführt) - Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Nutzungsänderungen	G <u>ausgenommen:</u> Anlagen, die nach § 65 Abs. 1 Ziff. 6 ff. Landesbauordnung (BauO NRW) genehmigungsfrei sind	V	V
5.1.2.2	- geringfügiges Ändern bei vorhandenen Anlagen	---	G	V
5.2 5.2.1	<u>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</u> - Errichten neuer Anlagen, Erweitern	V <u>ausgenommen:</u> Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioakt. Stoffe z. Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Gw-strömen	V

Nr.	Handlung	III	II	I
5.2.2	- wesentliches Ändern	G <u>ausgenommen:</u> verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V	V
5.3	<u>Anlagen zur Grundwassergewinnung</u>	G <u>ausgenommen:</u> Anlagen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	V G: Brunnen für erlaubnisfreie Gewässerbenutzung	V
5.4	<u>Anlagen zum Güterumschlag:</u> (s. Ziff. 42.4)			
5.5	<u>Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen</u>			
5.5.1	- Errichten, Erweitern	V	V	V
5.5.2	- wesentliches Ändern	G	V	V
5.6	<u>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG</u> (Wärmepumpen s. Ziff. 43) Errichten, wesentliches Erweitern, wesentliches Ändern von			
5.6.1	- <u>Anlagen mit halogenierten Kohlenwasserstoffen und Stoffen mit vergleichbaren chemischen und physikalischen Eigenschaften</u>	V	V	V
5.6.2	- <u>Anlagen mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen</u>	G <u>ausgenommen:</u> gefahrenrechtlich zugelassene Behälter bis zu 450 l, wenn die Behälter auf nach den gesetzlichen Vorschriften befestigten und abgedichteten Flächen aufgestellt sind	V	V
5.7	<u>Anlagen, wassergefährliche im Sinne dieser Verordnung</u>			
5.7.1	- Errichten, Erweitern	V	V	V
5.7.2	- wesentliches Ändern	G	V	V
6.	<u>Badebetrieb an oberirdischen Gewässern</u> - Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Anlagen	----	----	----

Nr.	Handlung	III	II	I
7.	Befahren von Gewässern			
7.1	- mit Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor	---	---	---
7.2	- mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	---	---	---
8.	Bauschuttzubereitungs- anlagen (s. Ziff. 1.3)			
9.	Baustellen - Errichten und Erweitern insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen	---	V	V
10.	Bebauung			
10.1	Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete sowie sonstiger Gebiete, in denen wassergefährliche Anlagen zugelassen werden	V	V	V
10.2	Ausweisen neuer Baugebiete, soweit durch die danach zugelassenen Bau- vorhaben die grundwasser- schützenden Deckschichten durchstoßen werden (Ziff. 5.1.1 / 5.1.2)	V	V	V
10.3	Bauliche Anlagen (s. Ziff. 5.1.1 / 5.1.2)			
11.	Bereggen (s. Landwirtschaft, Ziff. 27.1)			
12.	Bergbau Durchführung von Tätig- keiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen	G	V	V
13.	Bohrungen	G	V	V
		ausgenommen: Bohrungen für - geologische Landesaufnahme - Gw-Beobachtungsdienste; - zum Ziehen von Bodenproben zur Beurteilung von landw. Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität - Brunnen für erlaubnisfreie Benutzungen (§ 33 WHG)	ausgenommen: Bohrungen für - geologische Landesaufnahme - Gw-Beobachtungsdienste; - zum Ziehen von Bodenproben zur Beurteilung von landw. Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität bis 1,2 m Tiefe. G Bohrungen für Brunnen für erlaubnisfreie Benutzungen (§ 33 WHG)	

Nr.	Handlung	III	II	I
14.	<u>Campingplätze</u> (s. Ziff. 44)			
15.	<u>Erdaufschlüsse</u> (s. Abgrabungen, Ziff. 2)			
16.	<u>Fahrzeuge, Maschinen</u> Wagenwaschen, Ölwechsel sowie Betanken von Kraft- fahrzeugen und Maschinen <u>ausgenommen:</u> Betanken von Kleingeräten aus Behältern mit bis zu 5 l Fassungsvermögen bzw. Behälter bis zu 20 l Inhalt mit Sicherheitsverschluss (Auslaufsicherung)			
16.1	- <u>auf befestigten Flächen</u>	---	V	V
16.2	- <u>auf unbefestigten Flächen</u>	V	V	V
17.	<u>Fischerei</u>			
17.1	<u>Fischhaltung</u> - mit regelmäßiger Zufütterung	V	V	V
17.2	<u>Fischteiche</u> - Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V <u>ausgenommen:</u> Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche G: Fischteiche, die nicht das Grundwasser berühren	V	V
17.3	<u>Fischzucht als Netztierhaltung</u>	V	V	V
18.	<u>Forstwirtschaft</u>			
18.1	<u>Umwandeln von Wald</u> und forstwirtschaftlich ge- nutzte Flächen in andere Nutzungsarten	G	V	V
18.2	<u>Nährstoffträger</u> <u>ausgenommen:</u> Klärschlamm (s. Ziff. 23) und Kompost (s. Ziff. 24) - Aufbringen	V <u>ausgenommen:</u> - Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist - forstwirtschaftliche Kompensations- düngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministeriel- ler Vorgaben	V <u>ausgenommen:</u> - Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist - forstwirtschaftliche Kompensationsdün- gung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	V
18.3	<u>Pflanzenschutzmittel</u> (s. Nr. 27.9)			

Nr.	Handlung	III	II	I
19.	Friedhöfe			
19.1	- Neuanlagen	V	V	V
19.2	- Erweitern	G	V	V
20.	Gartenanlagen (Klein-) i.S.d. Bundeskleingarten- gesetzes - Neuanlagen, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
21	Golfsportanlagen - Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
22.	Grundwassergewinnung (s. Ziff. 5.3)			
23.	Klärschlamm			
23.1	<u>Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen</u>	G	V	V
23.2	<u>Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen</u>	V	V	V
23.3	<u>Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau</u>	G	V	V
24.	Kompost			
24.1	<u>Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen</u>	G	V	V
24.2	<u>Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen</u>	V	V	V
24.3	<u>Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau</u>	G	V	V
25.	Kompostierungsanlagen (s. Ziff. 1.4)			
26.	Kühlwasser (s. Ziff. 4.2)			
27.	Landwirtschaft, Gartenbau			
27.1	- Errichten von stationären <u>Einrichtungen zur Bereg- nung</u>	G	V	V
27.2	<u>Dauergrünland</u> - Umwandlung in eine andere landw. oder garten- bauliche Nutzung	G	V	V

Nr.	Handlung	III	II	I
27.3	<u>Festmistlagerung</u> - über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	V <u>Anzeigepflicht:</u> Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung <u>Ausnahme:</u> Trockener Pferdemist, Rindviehmist, Putenmist und Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird.	V	V
27.4	<u>Freilandtierhaltung</u>	G <u>ausgenommen:</u> - Tierhaltung auf Grünlandflächen, auf denen großflächig keine Zerstörung der Narbe stattfindet. - kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V <u>ausgenommen:</u> - Tierhaltung auf Grünlandflächen, auf denen großflächig keine Zerstörung der Narbe stattfindet. - kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V
27.5	<u>Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften</u> (stationäre und mobile Anlagen)	G <u>ausgenommen:</u> mobile Umschlagsanlagen mit einer nach ihrer Bauart geschlossenen Ausführung von Bodenwannen und Seitenwänden	V	V
27.6	<u>Intensivkulturen</u> - Neuanlegen, Erweitern	G	V	V
27.7	<u>Klärschlamm; Kompost</u> (s. Ziff. 23 und 24)			
27.8 27.8.1	<u>Nährstoffträger, außer Klärschlamm, Kompost</u> - Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	V <u>ausgenommen:</u> - Düngung nach § 6 - Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation im Sinne des § 10 im Rahmen der Regelungen der Kooperation	V <u>ausgenommen:</u> - Düngung mit mineralischen Düngemitteln nach § 6 - Düngung mit mineralischen Düngemitteln durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation im Sinne des § 10 im Rahmen der Regelungen der Kooperation	V
27.8.2	- Ausbringen auf öffentl. Flächen und Sportanlagen	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 6 Abs. 1-3	V	V
27.8.3	- Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V <u>ausgenommen:</u> grundwasserschonende Düngung	V <u>ausgenommen:</u> grundwasserschonende Düngung mit mineralischen Düngemitteln	V

Nr.	Handlung	III	II	I
27.8.4	- Ausbringung bei der Besorgung der Abschwemmung der Nährstoffträger in den Fassungsbereich der Förderbrunnen, insbesondere bei Aufbringen auf gefrorenem Boden oder auf in Richtung Fassungsbereich hängigen Flächen	V	V	V
27.9 27.9.1	<u>Pflanzenschutzmittel (PSM)</u> - Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	V <u>ausgenommen:</u> - Ausbringung nach § 7 - für Mitglieder einer Kooperation im Sinne des § 10 gilt § 10 i.V.m. den Regelungen der Kooperation	V <u>ausgenommen:</u> - Ausbringung nach § 7 - für Mitglieder einer Kooperation i.S. des § 10 gilt § 10 i.V.m. den Regelungen der Koop.	V
27.9.2 27.9.3	- Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: Anwendung, soweit Gründe der - Verkehrs- und Betriebssicherheit - der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien - militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V G: Anwendung, soweit bei Gleisanlagen Gründe der Verkehrssicherungspflicht die Anwendung erfordern	V
27.9.4	- Anwendung in Haus- und Kleingärten	V <u>ausgenommen:</u> gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig".	V	V
27.9.5	- Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V	V	V
27.9.6	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V
27.10	<u>Silagen, Silagemieten</u> - Anlegen	V <u>ausgenommen:</u> Anlagen mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung und Anlagen für Frischgut mit einem Trockensubstanzanteil von mind. 28 % sowie Rundballensilage in Schutzfolien oder vergleichbare Silierverfahren	V <u>ausgenommen:</u> Anlagen mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung und Anlagen für Frischgut mit einem Trockensubstanzanteil von mind. 28 % sowie Rundballensilage in Schutzfolien oder vergleichbare Silierverfahren	V

Nr.	Handlung	III	II	I
27.11	<u>Silagesilos</u> - Errichten	G	G	V
28.	<u>Leitungen, Kabel, Rohr-</u> <u>leitungen</u>			
28.1	<u>Ver- und Entsorgungs-</u> <u>leitungen</u> - Verlegen - Unterhaltungsmaßnahmen	G <u>Ausnahme:</u> Unterhaltungsmaßnahmen zur Ver- kehrssicherheit bzw. Abwendung einer Gefahr. Diese sind der unteren Wasser- behörde unverzüglich anzuzeigen	G <u>Ausnahme:</u> Unterhaltungsmaßnah- men zur Verkehrsicher- heit bzw. Abwendung einer Gefahr. Diese sind der UWB unver- züglich anzuzeigen	V
28.2	<u>Elektroleitungen</u> mit flüssigen, wasserge- fährdenden Kühl- und Isoliermitteln			
28.2.1	- Errichten, Erweitern	V G: oberirdische Leitungen	V	V
28.2.2	- wesentliches Ändern	G	V	V
28.2.3	- Stilllegen	G	G	V
28.3	<u>Rohrleitungen für wasserge-</u> <u>fährdende Stoffe im Sinne</u> <u>von § 19 a Abs. 2 WHG</u> Rohrleitungen, die das Werksgelände nicht verlassen, sind Teil der Anlage zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen. Daher gelten für sie die in Ziff. 5.6 ange- führten Regelungen			
28.3.1	- Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V	V
29.	<u>Märkte,</u> Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstal- tungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	V	V
30.	<u>Einsatz mineralischer Stoffe</u> <u>mit auslaugbaren oder aus-</u> <u>waschbaren Anteilen im</u> <u>Erd- und Straßenbau</u> insbes. aus industriellen Pro- zessen, aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau sowie Hausmüllverbrennungsanla- gen.	G Verwendung nach Stand der Technik mit Materialien, die den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwendung entsprechen.	V	V
31.	<u>Motorsport</u>	V	V	V
32.	<u>Parkplätze</u> (s. Ziff. 42.2)			
33.	<u>Rangierbahnhöfe</u>			

Nr.	Handlung	III	II	I
	(s. Ziff. 42.4)			
34.	Recycling-Materialien (s. Ziff. 30)			
35.	Regenklär- und - überlaufbecken (s. Ziff. 3.1)			
36.	Rohrleitungen (s. Leitungen Ziff. 28.3)			
37.	Sammelstellen für Problemabfälle (s. Ziff. 1.2)			
38. 38.1	Schießstände im Freien - <u>Errichten, Erweitern</u>	V: G Tontaubenschießstätten	V	V
38.2	- <u>wesentliches Ändern</u>	G	V	V
39.	Sprengungen ausgenommen: Sprengungen zur Brunnenre- generierung	---	V	V
40.	Stoffe, wassergefährdende im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG (soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen trifft) - Transport wasserge- fährdender Stoffe	---	V ausgenommen: Anliegerverkehr	V
41	Transformatoren mit flüssigen, wasserge- fährdenden Kühl- und Isoliermitteln (s. Z. 5.6.1/5.6.2)			
42. 42.1 42.1.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V	V
42.1.2	- Unterhaltungsmaßnahmen, soweit mit ihnen bauliche Maßnahmen oder sonstige Arbeiten verbunden sind, die in den gewachsenen Boden oder in die Entwässerungs-	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnah- men, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforder-	V

Nr.	Handlung	III	II	I
	verhältnisse eingreifen		lich sind	
42.2	<u>Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz</u> - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V	V
42.3	<u>Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege</u> - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V
42.4	<u>Gleisanlagen, Personen-Rangier- und Güterbahnhöfe</u> - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V	V
42.5	<u>Flughäfen und -plätze sowie Luftlandeplätze</u> - Errichten - Erweitern, wesentliches Ändern - Aufbringen von Enteisungsmitteln auf Start- und Landebahnen	V G G	V V V	V V V
43.	<u>Wärmepumpen</u> zur Nutzung von Boden- und Grundwasserwärme Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von - Wärmepumpen mit Förder- und Schluckbrunnen - Wärmepumpen unter Verwendung wassergefährdender Stoffe als Wärmeträger (z.B. Erdwärmesonden)	G G	V V	V V
44.	<u>Zelt- oder Campingplätze</u> - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V	V